



FV 1949 Delkenheim eV



Satzung des Fußballverein Delkenheim 1949 e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Fußballverein Delkenheim 1949 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden-Delkenheim und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein bezweckt die gemeinnützige Vereinigung von Personen zur Pflege des Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und somit auch Mitglied des Hess. Fußballverbandes. Neben den Vereinssatzungen sind auch die Satzungen des Hess. Fußballverbandes für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 2

Der Verein besteht aus:

- a) *ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahre,*
- b) *Jugendlichen bis zu 18 Jahren und*
- c) *Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.*

Zu a) die ordentlichen Mitglieder genießen die sich aus der Satzung des Vereins ergebenden Rechte. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und die aus der Satzung ersichtlichen Pflichten zu erfüllen.

Zu b) Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar; im Übrigen sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Zu c) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
Auf Vorschlag des Vorstandes kann die jährliche Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder und einen Ehrenvorsitzenden wählen. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit.

Zu c) Fortsetzung
Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste im Verein erworben haben, dem Verein mindestens 40 Jahre angehören und das 70. Lebensjahr vollendet haben.
Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ein Mitglied vorgeschlagen werden, das sich in der Führung des Vereins besonders verdient gemacht hat. Erst nach dem Tod eines Ehrenvorsitzenden kann ein neuer Ehrenvorsitzender gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins stimmberechtigt teilzunehmen.



FV 1949 Delkenheim eV



Die Ehrung von Mitgliedern erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Es werden geehrt:

Nach 25, 40, 50 und 60-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft

Die Ehrengaben liegen im Bereich des Vorstandes.

§ 3

Die Anmeldung als Mitglied des Vereins hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 4

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Das austretende Mitglied bleibt zur Zahlung des Vereinsbeitrages bis zum Ablauf des Austrittshalbjahres verpflichtet. Mit dem Eingang der Austrittserklärung bei dem Vorstand erlöschen die aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,*
- b) durch Ausschluss,*
- c) durch Auflösung des Vereins,*
- d) durch Tod.*

§ 6

Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins, gegen die Anordnung des Vorstandes und gegen die Vereinsdisziplin,*
- b) grober Verstoß gegen die Vereinskameraschaft,*
- c) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,*
- d) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach vorheriger schriftlicher Mahnung; jedoch nur dann, wenn die Rückstände mehr als drei Monate betragen.*

Vor der Entscheidung durch den Vorstand ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.



FV 1949 Delkenheim eV



§ 7

Aus den gleichen Gründen wie in § 6 angegeben, kann ein Mitglied aus dem Vorstand durch Mehrheitsbeschluss in jeder geeignet erscheinenden Weise bestraft werden.

§ 8

Die Jahreshauptversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Bedürftigen Mitgliedern kann auf jederzeitigen Widerruf der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt oder gestundet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, für Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 40 Jahre angehören, ermäßigt sich der Jahresbeitrag um 50 Prozent.

§ 9

Der Verein versichert seine aktiven Mitglieder gegen eintretende Sportunfälle.

§ 10

In der Jahreshauptversammlung wird der Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Kassierer
- d) 1. Schriftführer
- e) 1. Jugendleiter

Vom Vorstand gelten im Sinne des § 26 BGB der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer als engerer Vorstand.

Gleichzeitig werden für die Dauer von einem Jahr gewählt:

- a) 2. Kassierer
- b) 2. Schriftführer
- c) 2. Jugendleiter
- d) Mitglieder des Spielausschusses
- e) Beisitzer
- f) Mindestens drei Kassenprüfer.



FV 1949 Delkenheim eV



§ 11

Die Aufgaben und Arbeitsgebiete des Vorstandes werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 12

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr am 01.01. und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 13

Der Vorstand beruft alljährlich bis spätestens 31. März eine Jahreshauptversammlung ein. Die Mitglieder müssen hierzu spätestens eine Woche vorher schriftlich durch Vereinsboten unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich spätestens drei Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Verlesung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung,
2. Geschäftsbericht des Vorstandes,
3. Kassenbericht,
4. Anträge aus Satzungsänderungen,
5. Bericht der Kassenprüfer,
6. Entlastung des Kassierers,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Neuwahlen,
9. Anträge,
10. Verschiedenes.

Über die Verhandlungen der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift festzulegen.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat. In diesem Fall ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder nach den Vorschriften, die für die Einberufung der Jahreshauptversammlung gelten, einberufen. Die ordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die Jahreshauptversammlung.



FV 1949 Delkenheim eV



Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 15

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 16

Wird zwischen zwei Mitgliederversammlungen eine Satzungsänderung erforderlich, so kann dies durch den Vorstand beschlossen werden. Über die Satzungsänderung muss die nächste Mitgliederversammlung beschließen. Wird der Satzungsänderung die Genehmigung versagt, so gilt die Satzungsänderung als aufgehoben.

Vorstehende Regelung findet keine Anwendung, wenn eine Änderung der §§ 1, 8 und 13 vorgenommen werden soll.

§ 17

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.

§ 18

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



FV 1949 Delkenheim eV



§ 20

Im Falle einer langzeitigen Vermietung und Verpachtung des vereinseigenen Umkleidegebäudes ist die Zustimmung einer Mehrheit der Jahreshauptversammlung erforderlich.

§ 21

Ältestenrat

- a) Die Hauptversammlung kann für zwei Jahre einen Ältestenrat von 5 Mitgliedern wählen. Diese sollen möglichst verdiente, erfahrene ältere Mitglieder sein, die nicht dem Vorstand angehören. Ein Mitglied des Ältestenrates muss mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Verein Mitglied sein und sein 50. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Seine Aufgabe bestehen darin, den Vorstand zu beraten und bei Repräsentationsanlässen in Erscheinung zu treten.
- c) Der Ältestenrat tritt auf Aufruf als letzte Instanz in Tätigkeit, bei persönlichen Streitigkeiten, persönlichen Angelegenheiten und bei Einsprüchen gegen Aufnahmeablehnungen und Ausschlüssen. Ihm obliegt es, persönlichen Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich zu schlichten. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig.
- d) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- e) Der Ältestenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.